

Tätigkeitsbericht
des Landessynodalausschusses zur V. Tagung der 25. Landessynode

Hildesheim, 12. November 2015

Der Landessynodalausschuss (LSA) erstattet für den Zeitraum von Mai bis November 2015 folgenden Tätigkeitsbericht:

I.

Rechtsfragen

1. Rechtsverordnung über die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Das Landeskirchenamt (LKA) hat dem LSA erläutert, dass die Rechtsverordnung die Verpflichtung zur Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) umsetzt. Die für die Finanzierung der Personalkosten erforderlichen Mittel werden den Kirchenkreisen durch eine entsprechende Erhöhung des Zuweisungsvolumens zur Verfügung gestellt. Die veranschlagten Kosten sind in Höhe von insgesamt jährlich 323 000 Euro im Haushaltsplan für die Jahre 2015 und 2016 eingestellt. Eine Folgefinanzierung ist geplant.

Die örtlich Beauftragten haben lediglich eine Beratungsfunktion, jedoch keine Durchsetzungskompetenz; diese bleibt der Leitung der jeweiligen Einrichtung vorbehalten. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Beauftragung zeitlich zu befristen.

Ausführlicher hat der LSA die Auslegung des § 2 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsverordnung diskutiert. An dieser Stelle war dem LSA sehr daran gelegen, dass die Möglichkeit einer Bestellung einer bzw. eines gemeinsamen örtlich Beauftragten nicht nur auf kirchliche Körperschaften beschränkt wird, für die ein gemeinsames Kirchenamt oder Kirchenkreisamt eingerichtet ist. Es sollte stattdessen eine "Öffnungsklausel" eingefügt werden, die die Zusammenarbeit über den Bereich eines Kirchenamtes bzw. Kirchenkreisamtes hinaus ermöglicht (z.B. innerhalb eines Sprengels, aber auch über Sprengelgrenzen hinaus).

Der LSA hat das LKA daher um entsprechende Überarbeitung der Rechtsverordnung gebeten. Nach entsprechender Überarbeitung und erneuter Vorlage hat der LSA der Rechtsverordnung gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

2. Änderungsentwürfe zur Rechtsverordnung über die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) und zu den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (DBBau)

Das LKA hat berichtet, dass eine Systemumstellung im Baubereich ermöglicht werden soll. Danach sollen die Abläufe in der kirchlichen Baufachverwaltung von der bisher verwendeten eigenen Terminologie gelöst und stattdessen an die Systematik und Terminologie der DIN 276 angepasst werden.

Die DIN 276 gilt für die Kostenplanung im Hochbau und regelt u.a. die Ermittlung und Gliederung der Kosten von Baumaßnahmen. Durch die Veränderung der Systematik und der Terminologie müssen sich die Abläufe bei der Abwicklung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen der Landeskirche verändern: Die Zeitpunkte für die Vorlage von Finanzierungsplänen, die je an die Entwicklung der Kosten der Baumaßnahme gekoppelt sind, verschieben sich; der bisher verwendete Begriff der "qualifizierte Kostenschätzung" wird nicht mehr verwendet, dafür wird künftig auf die Begriffe der DIN 276 Bezug genommen (Kostenschätzung, Kostenberechnung). In der Konsequenz dieser Rechtsänderung sind dann die Formulare für die Finanzierungspläne ebenfalls zu verändern.

Inhaltlich sind neben den für die Anpassung an die DIN 276 erforderlichen Rechtsänderungen nur wenige redaktionelle Änderungen vorgesehen, die jetzt bei Gelegenheit mit beschlossen werden sollen, sowie eine Erprobungsregelung, die es ermöglicht, für die Pilotphase bei der Neustrukturierung der Baufachverwaltung in den beiden Pilotämtern Celle und Osnabrück von den geltenden Regelungen der RechtsVOBau bei Bedarf abzuweichen.

Die beabsichtigten Änderungen sind im Fachausschuss der Kirchen(kreis)ämter begrüßt worden; der Umwelt- und Bauausschuss hat die beabsichtigten Änderungen ebenfalls nicht weiter problematisiert.

Der LSA hat den vorgelegten Änderungsentwürfen zur RechtsVOBau und zu den DBBau gemäß Artikel 124 der Kirchenverfassung zugestimmt.

3. Vorberatung von Gesetzentwürfen gemäß § 38 der Geschäftsordnung

Die Landessynode hat während ihrer letzten Tagung beschlossen, die beiden zu erwartenden Gesetzentwürfe zur Regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden gemäß § 38 der Geschäftsordnung dem Schwerpunktausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss vorab zur Beratung zu überweisen, damit die Landessynode noch während ihrer V. Tagung darüber beschließen kann.

Der LSA hat sein Einvernehmen zur Vorabüberweisung der Entwürfe zur Änderung der Kirchenverfassung sowie zur Regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden an den Schwerpunktausschuss (federführend) und den Rechtsausschuss zur Beratung gemäß § 38 der Geschäftsordnung hergestellt (vgl. Aktenstücke Nr. 30 B und Nr. 30 C).

Des Weiteren hat dem LSA der Gesetzentwurf zum Mitarbeitergesetz vorgelegen, der ebenfalls im Eilverfahren behandelt werden soll.

Der LSA hat auch hier sein Einvernehmen zur Vorabüberweisung an den Rechtsausschuss (federführend), den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit sowie den Finanzausschuss gemäß § 38 der Geschäftsordnung hergestellt (vgl. Aktenstück Nr. 41).

4. Mindestlohngesetz; Änderung der Dokumentationspflichten

Der LSA hat sich über die umstrittenen Dokumentationspflichten für Arbeitgeber beim Mindestlohn und die von der Bundesarbeitsministerin in Aussicht gestellte Möglichkeit, bei festen Jobs, die mit mehr als 2 000 Euro brutto vergütet werden, Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit künftig nicht mehr aufzeichnen zu müssen, ausgetauscht und das LKA um einen Bericht hierzu gebeten. Das LKA hat mitgeteilt, dass die Änderung der Dokumentationspflichten keine Auswirkungen für die hannoversche Landeskirche habe, da es nicht um die Dokumentationspflicht der Minijobber, sondern um die Dokumentationspflicht der Mitarbeitenden in den Bereichen des § 2 a Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz gehe. Hinsichtlich der Übertragbarkeit von Mehrarbeitsstunden für Minijobber (z.B. Beschäftigte auf Friedhöfen, Küster und Küsterinnen) hat das LKA auf die Rundverfügung G6/2015 betr. Einrichten und Führen von Arbeitszeitkonten gemäß § 10 TV-L in Verbindung mit § 14 der Dienstvertragsordnung vom 28. Mai 2015 verwiesen.

Der LSA hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

II.

Finanzfragen

5. Anpassung des Allgemeinen Planungsvolumens

Das LKA hat berichtet, dass im Zuge der Berechnungen, ob die gemäß Haushaltsplanung veranschlagten jährlichen Erhöhungsprozentsätze von 2 % für die Jahre 2015 und 2016 ausreichen, um die tatsächlichen Tarifsteigerungen für die Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen kostenneutral auszugleichen, Folgendes aufgefallen sei:

In Bezug auf unterjährige Tarifsteigerungen werde bei der Berechnung bzw. Festsetzung des Allgemeinen Planungs- bzw. des Allgemeinen Zuweisungsvolumens unterschiedlich verfahren. Zum einen erfolge die Berechnung nach dem Volumen der tatsächlich in Euro an die Kirchenkreise per Gesamtzuweisung zugewiesenen Mittel, zum anderen anhand der Gesamtsumme der Zuweisungsplanwerte und damit Grundlage für die Finanzplanung der Kirchenkreise.

Ein Ziel bei Einführung des Finanzausgleichssystems war die Angleichung bzw. Vereinheitlichung von Stellenplanungs- und Zuweisungsrecht. Um dieses Ziel zu erreichen und insbesondere die Planungs- und Zuweisungswerte für die Kirchenkreise stärker anzugleichen, sollte auf eine einheitliche Berechnungsweise bei der Berücksichtigung von Personalkosten zugegangen werden. Als einheitliche Berechnungsgrundlage solle daher das Verfahren bei der landeskirchlichen Haushaltsplanung zugrunde gelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen werden sich für den landeskirchlichen Haushalt und die Kirchenkreise nicht ergeben. Durch die Neuberechnung würde sich das Allgemeine Planungsvolumen für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 um jährlich 1,23 bzw. 1,22 (im Jahr 2021) bzw. 1,20 (im Jahr 2022) Mio. Euro erhöhen. Auswirkungen für die Planungen der Kirchenkreise ergeben sich hierdurch aber nicht, weil in gleicher Weise die Vergleichsbasis zu erhöhen ist.

Da das Allgemeine Planungsvolumen bereits von der Landessynode beschlossen und auch im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht worden ist, es den Kirchenkreisen jedoch nicht zugemutet werden soll, im bereits laufenden Planungsprozess einen Änderungsbeschluss der Landessynode in ihrer V. Tagung abzuwarten, hat das LKA um Zustimmung darüber gebeten, dass die erhöhte Summe des Allgemeinen Planungsvolumens bereits bei der anstehenden Festsetzung der Zuweisungsplanwerte der Kirchenkreise für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 berücksichtigt werden kann.

Der LSA hat dem vorgenannten Verfahren zugestimmt.

6. Jahresbericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sowie der erstmaligen Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2011

Das Oberrechnungsamt der EKD (ORA) hat dem LSA in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Finanzausschuss erläutert, dass Gegenstand der Prüfung - nach der Umstellung des landeskirchlichen Rechnungswesens auf die kirchliche Doppik - die erstmalige Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1. Januar 2011 sowie die Jahresabschlüsse der hannoverschen Landeskirche für die Rechnungsjahre 2012 und 2013 waren. Dabei wurden die Maßstäbe des geltenden Rechts zugrunde gelegt. Viele Rechtsvorschriften konnten jedoch erst im Laufe des Prüfungszeitraums beschlossen werden, wodurch eine unterschiedliche Beurteilung der Bewertungsergebnisse ermöglicht wurde.

Folgende Teilbereiche der Prüfung wurden besonders betrachtet:

a) Erstmalige Eröffnungsbilanz

Als konkretes Ziel der Prüfungstätigkeit war nach Auskunft des ORA eine Aussage zu den Grundfragen zur Bilanzvollständigkeit, zur Bilanzwahrheit und zur Bilanzklarheit zu treffen. Wesentlicher Bestandteil der Prüfung war dabei die während der Erprobung von der Landeskirche erarbeitete Bewertungsrichtlinie, die die Grundlage für die Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz gebildet hat.

Da während der Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz keine einheitliche und zusammenhängende Dokumentation geführt wurde, konnten vom ORA weder Problemstellungen noch Lösungsalternativen und Kriterien, die zu den verwendeten Verfahrensweisen geführt haben, erkannt und beurteilt werden.

Das Bewertungsverfahren wurde dahin gehend geprüft, ob sich am kaufmännischen Standard orientiert wurde und eine realistische Darstellung des Vermögens und der Ressourcen erfolgt ist. Im Hinblick auf die Bewertung des Grundbesitzes hat das ORA festgestellt, dass die Bewertungsrichtlinie grundsätzlich eine Bewertung mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorsieht. Grundstücke, die mit Kirchen bebaut sind, werden abweichend von diesem Grundsatz mit einem Euro Erinnerungswert bilanziert. Für den Fall, dass insbesondere bei der Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz eine Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfolgen kann, lässt die Bewertungsrichtlinie eine Ersatzbewertung mittels des Bodenrichtwertes zu.

Das ORA hat festgestellt, dass in keinem Fall eine Bewertung des Grundbesitzes nach der Bewertungsrichtlinie vorgenommen wurde. Zudem ist dem ORA nicht

klar, warum bei der Ermittlung des Ersatzwertes eine generelle Rückindizierung der Bodenrichtwerte auf das Jahr 1980 mit einem Faktor von 60,8 % stattfindet, zumal dieses Verfahren im Ergebnis zu einer den Zeitwert der Grundstücke deutlich unterschreitenden Bewertung führe.

Das LKA hat hierzu erläutert, dass die Umsetzung historisch begründet sei. Für den laufenden Betrieb wird die Bilanzierung des Grundbesitzes entsprechend der Bewertungsrichtlinie mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vorgenommen. Die Zugrundelegung eines Indexes wurde nur im Zusammenhang mit der Erstellung der erstmaligen Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Für die Bewertung der Gebäude sieht die Bewertungsrichtlinie grundsätzlich die Bewertung mit fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten inklusive der Berücksichtigung der Nebenkosten und Abschreibungen vor. Kirchen und andere Sakralgebäude mit Ausnahme von Friedhofskapellen sind von diesem Grundsatz ausgenommen. Bei der Prüfung der vorgelegten Gebäudebewertung ist dem ORA aufgefallen, dass auch in Fällen, in denen die Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ohne erheblichen Aufwand möglich sein sollte, die Ersatzbewertung nach dem sogenannten Sachwertverfahren der Normalherstellungskosten vorgenommen wurde. Dadurch werde in der Folge neben dem niedrigeren Gebäudewert auch der in künftigen Haushaltsjahren dargestellte Ressourcenverbrauch durch Abschreibungen niedriger ausgewiesen, da bei deren Festlegung von den ermittelten (niedrigen) fiktiven Herstellungskosten der Gebäude ausgegangen wird. Hierdurch verringert sich auch der Betrag, der der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen ist.

Vonseiten des LKA wurde hierzu festgestellt, dass dies der Vorgehensweise eines vorsichtigen Kaufmanns entspreche und daher nicht zu beanstanden sei.

Zum Stichwort "Inventur" hat das ORA empfohlen, zeitnah eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen und dabei auch Sachanlagevermögen, das möglicherweise (noch) nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst ist, mit aufzunehmen. Das LKA hat dies zugesagt.

b) Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 sowie Schlussbilanz für das Jahr 2013

Prüfungsziel der Jahresrechnungen war, die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und der Belegführung festzustellen. Im Rahmen dieser Prüfung ist dem ORA er-

neut aufgefallen, dass eine erhebliche Anzahl an Buchungsvorgängen nicht oder nicht vollständig verarbeitet worden ist. Dies weist auf mangelhaft definierte Abläufe und Prozesse und eine unzureichende Kommunikation zwischen der Finanzbuchhaltung und den Fachabteilungen sowie den weiteren Dienststellen hin. Für ein aktuelles, vollständiges und aussagekräftiges Rechnungswesen ist eine frühzeitige Zurverfügungstellung der für die Buchhaltungsaufgaben benötigten Unterlagen durch die Fachabteilungen unerlässlich. Differenzen zur Bar-Kasse und den Bankkonten wurden nicht festgestellt. Das LKA hat versichert, dass die erheblichen Rückstände zz. abgearbeitet und die Fachabteilungen sensibilisiert werden.

Zur Vollständigkeit des Jahresabschlusses hat das ORA festgestellt, dass die für die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 vorgelegten Unterlagen nicht alle nach den Vorschriften des § 62 der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Konföderation) über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) erforderlichen Bestandteile (u.a. die Investitions- und Finanzierungsrechnung) umfassen. Dadurch sind die Jahresabschlüsse nicht in dem Maße aussagekräftig, wie durch die Regelungen der KonfHO-Doppik sichergestellt werden sollte.

Zur Übertragbarkeit von Haushaltsresten hat das ORA darauf hingewiesen, dass die Ermächtigungsgrundlage hierfür in § 8 Absatz 1 des Haushaltsbeschlusses gegeben wird. Bei der Prüfung hat das ORA festgestellt, dass teilweise erheblich größere Beträge übertragen wurden, als im abgeschlossenen Haushaltsjahr als Planansatz im jeweiligen Titel zur Verfügung standen. Dies lasse vermuten, dass von den Haushaltsmitteln, die aus Vorjahren übertragen wurden, nicht alle Mittel benötigt und erneut vorgetragen wurden.

Das ORA hat angemerkt, dass in der vorgelegten Gesamtergebnisrechnung unter der Spalte "Ansatz laufendes Jahr" nicht der nach dem Beschluss über die Feststellung des Haushaltsjahres beschlossene Ansatz für die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen dargestellt wird, sondern der um die Haushaltsreste bereinigte Ansatz.

Diese Vermischung führe zu einer intransparenten Rechnungslegung und entspreche nicht der Rechenschaftspflicht der Verwaltung gegenüber dem haushaltgebenden Organ. Das ORA hat daher empfohlen, in der Ergebnisrechnung als weitere Spalten "Ansatzverstärkung" und "Fortgeschriebener Haushaltsansatz"

auszuweisen. Hierzu hat das LKA ausgeführt, dass eine entsprechende Änderung nicht beabsichtigt werde. Das LKA hat zugesagt, Altbuchungen ab dem Jahr 2011 nunmehr stärker auszubuchen, wodurch eine Bereinigung geplant sei.

Mit Blick auf die Schlussbilanz für das Jahr 2013 hat das ORA zu dem Bereich der aktiven Rechnungsabgrenzung angemerkt, dass Rechnungsabgrenzungsposten ein wesentliches Instrument bei der Zuordnung periodenfremder Kosten sind. Es wurde ferner ausgeführt, dass die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2013 aktive Rechnungsabgrenzungen ausweist, bei deren Prüfung festgestellt wurde, dass auch Sachverhalte berücksichtigt wurden, die in den Haushaltsjahren 2011 bis 2013 zurechenbar und daher nicht abzugrenzen waren.

c) Prüfung der Personalverwaltung der Landeskirche

Vonseiten des ORA wurde zunächst ausgeführt, dass das ORA auf Anregung des LKA im Frühjahr/Sommer 2013 das Interne Kontrollsystem der Personalverwaltung der Landeskirche geprüft habe. Beleuchtet wurden dabei insbesondere die auf die Personalverwaltung bezogenen Prozesse in sechs Referaten des LKA und im Haus kirchlicher Dienste (HkD). Dem LKA wurde daraufhin ein umfangreicher Bericht vorgelegt, der zahlreiche auf die einzelnen geprüften Organisationsbereiche bezogene Handlungsempfehlungen enthielt. Festgestellt wurde, dass ORA und LKA die Bedeutung des Internen Kontrollsystems von einem unterschiedlichen Begriffsverständnis ausgehend betrachten und beurteilen. Das ORA hat dem LKA zugestimmt, dass die Dokumentation von Verwaltungsprozessen Teil eines Qualitätsmanagements ist und der Förderung der Effizienz dient.

Das LKA hat berichtet, dass die Personalaufwendungen der einzelnen Monate seit einiger Zeit durch Mitarbeitende der Fachabteilungen auf Richtigkeit geprüft werden und bisher keine wesentlichen Fehler festgestellt wurden.

Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass neben der Prüfung auch die Erstellung entsprechender Kassenanordnungen erforderlich ist, da sonst die Finanzbuchhaltung die Buchungen der Comramo nicht sachgerecht bzw. gar nicht zuordnen kann. Dies gilt auch für Privateinbehalte wie Dienstwohnungsvergütungen, Garagenmieten, das GVH-Abonnement und sonstige Einbehalte. Für den Dienstwohnungsbereich erfolgt inzwischen die Erstellung der Anordnungen zeitnah. Das ORA hat der Auffassung zugestimmt und die Notwendigkeit der Erstellung zeitnaher Anordnungen, insbesondere bei der Verarbeitung von Schnittstellen bestätigt.

LSA und Finanzausschuss haben das LKA gebeten dafür Sorge zu tragen, dass dies entsprechend umgesetzt wird.

Das LKA unterstützt Bemühungen, zu einer Standardisierung und Dokumentation von Prozessen innerhalb der gesamten landeskirchlichen Verwaltung zu kommen.

Nach Empfehlung des Finanzausschusses hat der LSA dem LKA einstimmig gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe g der Kirchenverfassung Entlastung für die Haushaltsführung für die Jahre 2012 und 2013 erteilt.

7. Künftige Finanzierung und künftiger Status der Militärkirchengemeinde St. Stephanus Munster; neue Vereinbarung zwischen der Landeskirche und dem Handlungsbereich Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr

Das LKA hat berichtet, dass ab dem Jahr 2013 das System der Kirchensteuerverwaltung bei den Soldaten und Soldatinnen aus steuerrechtlichen Gründen umgestellt wurde. So wird die Kirchensteuer der evangelischen Bundeswehrangehörigen seit dem Jahr 2013 nicht mehr dem Sonderhaushalt "Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr" zugeleitet, sondern an die Landeskirchen abgeführt, in denen die Bundeswehrangehörigen ihre Hauptwohnung haben. Der Sonderhaushalt wird dann über Beiträge der Landeskirchen finanziert. Diese Veränderung hat auch Auswirkungen auf die Finanzierung der Kirchengemeinde St. Stephanus Munster, die wegen der besonderen Bedeutung des Bundeswehrstandortes Munster als deutschlandweit größter Standort des Heeres als Militärkirchengemeinde nach den Bestimmungen des Militärseelsorgevertrages konstituiert ist.

Seit dem 1. Januar 2013 ist die Militärkirchengemeinde St. Stephanus Munster in den landeskirchlichen Finanzausgleich einbezogen und wird seitdem nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bei der Gesamtzuweisung an den Kirchenkreis Soltau berücksichtigt.

Um die zukünftige Finanzierung der Militärkirchengemeinde zu gewährleisten, haben die hannoversche Landeskirche und der Haushalt der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr im Jahr 2012 eine Vereinbarung über die zusätzliche finanzielle Unterstützung der Militärkirchengemeinde getroffen, die zunächst bis Ende d.J. befristet ist. Eine Verlängerungsoption bis Ende des Jahres 2020 besteht.

Wegen der Bedeutung des Standortes Munster sind in der Militärkirchengemeinde in den vergangenen Jahrzehnten ein umfangreicher Gebäudebestand und ein erheblicher

Personalumfang entstanden. Diesen, auch auf Betreiben der Militärseelsorge aufgebauten Zustand, kann die Kirchengemeinde mittelfristig nicht ohne zusätzliche Unterstützung finanzieren. In einem Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern des LKA, der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, des Kirchenamtes Celle und der Militärseelsorge konnte im Juni d.J. Einigkeit darüber erzielt werden, dass die bisherige Vereinbarung zwischen der hannoverschen Landeskirche und dem Haushalt der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr für die Zeit bis zum Jahr 2020 modifiziert und nach bestimmten Maßgaben bis Ende des Jahres 2029 verlängert werden soll.

Das Kolleg hat daher aufgrund der Verhandlungsergebnisse den Entwurf einer Vereinbarung beschlossen, der dem evangelischen Militärbischof übersandt werden soll, damit er ihn seinerseits dem Finanzbeirat des Haushalts der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr vorlegen kann. Wegen der langfristigen Auswirkungen für den landeskirchlichen Haushalt ist der LSA bereits vorab um seine Zustimmung gebeten worden.

Der LSA hat der vorgelegten künftigen Finanzierung der Militärkirchengemeinde St. Stephanus Munster gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt.

8. Übernahme einer Bürgschaft für den Ev.-luth. Landesjugenddienst Hannover e.V.

Das LKA hat die Übernahme einer landeskirchlichen Bürgschaft in Höhe von 350 000 Euro für den Ev.-luth. Landesjugenddienst Hannover e.V. beschlossen. Die Bürgschaft wird zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen am Jugendhof Spiekeroog zur Aufnahme von Darlehen mit bestmöglichen Konditionen benötigt.

Die Entscheidung wird dadurch begründet, dass im Rahmen des Projektvorhabens "Gut bedacht 2015" zur kontinuierlichen nachhaltigen Ausrichtung des evangelischen Jugendhofes Spiekeroog durch die energetische Sanierung der Dächer und Dachflächenfenster Fremdmittel in Höhe von 350 000 Euro benötigt werden.

Mit Durchführung des geplanten Projektes werden vom Jugendhof Spiekeroog die Herausforderungen der Nachhaltigkeit mit den Themen "Naturschutz", "Verringerung des CO₂-Ausstoßes", "Verringerung der Abfallmengen", "Barrierefreiheit", "Umweltbildung" und "Regionale Vernetzung" kontinuierlich weiterentwickelt.

Der LSA hat der Übernahme einer landeskirchlichen Bürgschaft in Höhe von 350 000 Euro gemäß Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f der Kirchenverfassung zugestimmt.

9. Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM); Projekte im Bereich der Flüchtlingsarbeit

Das LKA hat von einem Projekt zur Begleitung und Beratung von Flüchtlingen in Hillbrow, Johannesburg (Südafrika) berichtet, welches dem LKA vom ELM vorgelegt wurde. An diesem Ort befindet sich eine große Anzahl von Flüchtlingen aus den Nachbarstaaten Südafrikas. Das Projekt wurde auf Vorschlag einer Partnerkirche des ELM erarbeitet und wird sicherlich Modellcharakter für andere Länderkontexte haben, in denen viele Menschen ihre Heimat verlassen und Zuflucht suchen. Das Projekt sieht die Begleitung und Stärkung von Flüchtlingen vor und weniger die Bekämpfung von Fluchtursachen. Damit wird der Titel der Entschließung der 24. Landessynode zur aktuellen Flüchtlingsproblematik "Bekämpfung von Fluchtursachen in Afrika" dem Projekt nicht ganz gerecht. Allerdings ist in der Entschließung auch von "entschlossenem Engagement zur Armutsbekämpfung" und dem "Schutz von Flüchtlingen" die Rede.

Da diese Aspekte in dem vorgeschlagenen Projekt berücksichtigt sind, hat der LSA diesbezüglich keine Probleme gesehen.

Der Ausschuss für Mission und Ökumene hat sich in verschiedenen Sitzungen ausführlich mit dem Projekt befasst und eine Förderung durch die Landeskirche befürwortet.

Der LSA hat der Freigabe von Mitteln in Höhe von 130 000 Euro für die Jahre 2015 und 2016 (Teilergebnishaushalt Titel 1000-38700 - Missionswerk in Niedersachsen) für das vorgenannte Projekt zugestimmt.

10. Evangelische Kirche im NDR; Umwidmung von Haushaltsmitteln

Das LKA hat berichtet, dass dem Öffentlichkeitsausschuss das TV-Projekt "Mit Leib und Seele: Die Klosterküche" vorgestellt wurde und sich der Ausschuss für eine Förderung des TV-Projektes durch die Landeskirche und damit für eine Umwidmung der für die Talk-Sendung "Tacheles – Talk am roten Tisch" eingestellten Haushaltsmittel ausgesprochen hat.

Da die Talk-Sendung "Tacheles" im Jahr 2014 beendet wurde und die EKD ein neues Talk-Format vorbereitet, werden die eingestellten Mittel für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt.

Das zunächst für zwei Jahre geplante neue Format im NDR-Fernsehen hat das Potenzial, Menschen aus der Zielgruppe 50+ zu erreichen und christliche und kirchliche Themen zeitgemäß zu vermitteln.

Der LSA hat angeregt zu prüfen, ob nicht auch eine Sendung für Kinder am Sonntagnachmittag möglich wäre. Das LKA hat zugesagt, diese Anregung weiterzuleiten.

Der LSA hat der Umwidmung der für die Talk-Sendung "Tacheles" eingestellten Mittel in Höhe von bis zu 85 000 Euro für das TV-Projekt "Mit Leib und Seele: Die Klosterküche" (Teilergebnishaushalt Titel 1000-42200 - Ev. Rundfunkreferat der norddeutschen Kirchen e.V.) zugestimmt.

11. Sachstandsbericht zu den Aktivitäten des Reformationsjubiläums im Jahr 2017

Dem LSA ist die Gliederung eines geplanten Briefes an die Pfarrämter und Kirchenvorstände zu den Projekten der EKD und der Landeskirche zum Reformationsjubiläum in den Jahren 2016 und 2017 einschließlich des mit zu versendenden Materials vorgestellt worden. Weitere Informationen hierzu können dem Bericht des LKA zu dieser Tagung entnommen werden (vgl. Aktenstück Nr. 51).

Das LKA hat den LSA zudem darüber informiert, dass in den ursprünglichen Planungen vorgesehen war, dass die Landeskirche in Kooperation mit dem Historischen Museum eine eigene Ausstellung zur Reformation in Niedersachsen durchführt, von der Teile auch als Wanderausstellung konzipiert sein sollten. Hierzu wurde jedoch festgestellt, dass eine solche Ausstellung mit dem vorhandenen Budget nicht zu realisieren ist. Stattdessen haben sich zwei Kooperationen mit dem Roemer-Pelizaeus Museum in Hildesheim sowie mit dem Landesmuseum in Braunschweig und der dortigen Landeskirche ergeben.

Für die Ausstellung in Hildesheim ist eine landeskirchliche Beteiligung in Höhe von bis zu 40 000 Euro vorgesehen. Für die Ausstellung in Braunschweig mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen von 1 792 000 Euro - und einer entsprechend weitaus stärkeren Beteiligung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig - eine Mitfinanzierung in Höhe von bis zu 20 000 Euro der hannoverschen Landeskirche.

Für das Haushaltsjahr 2015 sind im Teilergebnishaushalt Titel 1000-16270 (Reformationsdekade 2017 - Projekte) insgesamt 75 000 Euro eingestellt. Die noch verbleibenden Mittel in Höhe von 15 000 Euro sollen dafür verwandt werden, entsprechende Öffentlichkeitsarbeit in der hannoverschen Landeskirche zu ermöglichen und die Ausstellungen in den Gemeinden zu bewerben, sowie für die Unterstützung der Korrespondenzorte für die Braunschweiger Ausstellung in der hannoverschen Landeskirche.

Der LSA hat, vorbehaltlich der Beschlussfassung im Kolleg, der Freigabe der Mittel für die vorgenannten Projekte in Höhe von 75 000 Euro (Teilergebnishaushalt Titel 1000-16270) zugestimmt.

12. Mittelfreigabe für das Themenjahr "Reformation und die Eine Welt - 2016"

Das LKA hat mitgeteilt, dass im Themenjahr "Reformation und die Eine Welt - 2016" Veranstaltungen finanziell gefördert werden, die das internationale Engagement der Landeskirche im Kontext reformatorischer Weltverantwortung deutlich werden lassen. Der Ausschuss für Mission und Ökumene hat eine Freigabe der im Haushaltsplan eingestellten Mittel befürwortet.

Der LSA hat der Freigabe von Haushaltsmitteln in Höhe von bis zu 50 000 Euro im Teilergebnishaushalt Titel 1000-16270 für die geplanten Veranstaltungen zugestimmt.

13. Finanzierung des Heimkinderfonds

Hinsichtlich der Finanzierung des Heimkinderfonds hatte der LSA in seiner 14. Sitzung am 19. März 2015 einer Überschreitung des Teilergebnishaushaltes Titel 1000-92101 (Umlage an die EKD) im Haushaltsjahr 2015 um bis zu 742 082,40 Euro zugestimmt. Das LKA hatte in der Sitzung bereits angekündigt, dass eine weitere finanzielle Beteiligung der evangelischen Kirchen nicht auszuschließen sei. Nach Feststellung der EKD werden die evangelischen Kirchen voraussichtlich zusätzlich 30,6 Mio. Euro aufzubringen haben, wobei auf EKD-Ebene eine Beteiligung der Diakonie mit der Hälfte des nachzufinanzierenden Beitrages erörtert worden ist. Allein für die Landeskirche ist hiernach von einem Betrag von rd. 2 271 000 Mio. Euro - voraussichtlich verteilt auf die Jahre 2015 und 2016 - auszugehen. Der LSA hat nun erfahren, dass der Rat der Konföderation auf Bitten der Diakonie in Niedersachsen beschlossen hat, dass sich das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) und das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg an dem insgesamt aufzubringenden zusätzlichen Betrag mit je 100 000 Euro zu beteiligen haben.

Der LSA hat festgestellt, dass die Verfahrensabläufe nach der erfolgten Verschlingung der Konföderation offensichtlich noch nicht eingespielt sind. Aus Sicht des LSA ist es nicht hinnehmbar, dass der Rat der Konföderation bereits vor einer Befassung durch die zuständigen landeskirchlichen Gremien über eine finanzielle Beteiligung der Landeskirchen sowie der diakonischen Einrichtungen berät und beschließt.

14. Zukunftssicherung der Diakonischen Dienste Hannover gGmbH (DDH)

Das LKA hat dem LSA und dem Finanzausschuss in einer gemeinsamen Sitzung berichtet, dass die Landeskirche bei der Firma Ernst & Young ein Gutachten in Auftrag gegeben habe, um das von der DDH vorgelegte Konzept zur Zukunftssicherung und dessen Validierung durch die Firma Andree Consult einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und der Landeskirche Hinweise zu geben, ob und wie sie die Sanierung der DDH unterstützen kann. Die drei Krankenhäuser der Diakonie (Annastift, Friederikenstift und Henriettenstift) rangieren seit geraumer Zeit unter den von Patienten als beste Krankenhäuser der bewerteten 100 Krankenhäuser der Bundesrepublik. Sie genießen vor allem in der Region Hannover eine sehr hohe Reputation und stehen damit stellvertretend für die Diakonie der hannoverschen Landeskirche.

Die abschließende Beurteilung liegt nunmehr vor. Demnach ist das Zukunftssicherungskonzept in sich plausibel, die aufgezeigten Verfahren, Konzepte und angenommenen Szenarien begründet. Eine Garantie, dass der Sanierungsprozess auch gelingt, sei dies jedoch nicht. Zusagen hat es vonseiten der Landeskirche bisher nicht gegeben. Die diakonischen Einrichtungen seien zuallererst selbstverantwortlich ihre Angelegenheiten bzw. ihren laufenden Betrieb zu regeln.

Betont wurde vonseiten des LKA, dass evtl. Unterstützungen der Landeskirche an konkrete Zielvereinbarungen geknüpft und in einen Zeitplan integriert werden sollen. Dabei sollen auch langfristige Rückzahlungsmöglichkeiten offen gelassen und mögliche Problemfelder vorab besprochen und einer Lösung zugeführt werden. Vor diesem Hintergrund würden die Verhandlungen aufgenommen; ein Zeitdruck bestehe nicht.

LSA und Finanzausschuss haben den Bericht des LKA zur Kenntnis genommen.

Inzwischen hat das LKA berichtet, dass nunmehr ein Darlehnsantrag über 10 Mio. Euro der DDH vorliege und das Kolleg dazu nachfolgende Beschlüsse gefasst und um Zustimmung des LSA gebeten hat:

- a) Es wird beschlossen, den Diakonischen Diensten Hannover (DDH) ein Liquiditäts- und Investitionsdarlehen in Höhe von 10 Mio. Euro zu gewähren. Die Gewährung des Darlehens erfolgt bis zum 31. Dezember 2022 zu einem Zinssatz von einem Prozent jährlich. Eine vorzeitige Tilgung, auch von Teilbeträgen, ist jederzeit möglich.

Zur Sicherung der Darlehensforderung ist eine Grundschuld an erster Rangstelle auf die Immobilie der Unfallklinik Hannover, Marienstraße, einzutragen. Gleich-

zeitig wird der etwaige Verkaufserlös für die Unfallklinik zivilrechtlich an die Landeskirche abgetreten. Die Kosten tragen die DDH.

- b) Da dem Darlehensfonds für die Auszahlung nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, sollen aus Kirchensteuerermehreinnahmen des Haushaltsjahres 2015 10 Mio. Euro dem Darlehensfonds zugeführt werden.
- c) Insoweit werden die "Richtlinien über die Anlage des Vermögens der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers" vom 13. August 2013 dahin gehend geändert, dass die Höhe des Darlehensfonds auf 25 Mio. Euro begrenzt ist.

Der LSA hat den beiden Beschlüssen zu a) und c) zugestimmt und den Beschluss zu b) wie folgt abgeändert:

Da dem Darlehensfonds für die Auszahlung nicht mehr ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, sollen aus Rücklagemitteln bis zu 10 Mio. Euro dem Darlehensfonds zugeführt werden. Der LSA bittet das LKA, zusammen mit dem Finanzausschuss, die Situation im Darlehensfonds zu beraten und einen Vorschlag zu unterbreiten.

15. Aktuelle Flüchtlingssituation

Der LSA hat sich während seiner Klausurtagung Anfang September d.J. mit der aktuellen Flüchtlingssituation in der EU und der Bundesrepublik beschäftigt und die Notwendigkeit gesehen auf die veränderte Situation auch im Land Niedersachsen, nicht nur durch Worte, sondern auch mit konkretem Handeln der Landeskirche zu reagieren.

Konkret hat der LSA u.a. folgende Unterstützungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- zusätzliche, unbürokratische und schnelle finanzielle Unterstützung von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen in der Fläche (z.B. Ausschüttung nach den Kriterien des FAG),
- die Bereitstellung eines professionellen Backgrounds zur Entlastung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern,
- die Freistellung von Personal im landeskirchlichen Bereich und die Ermutigung sowie Unterstützung von Kirchenkreisen dieses ebenfalls zu ermöglichen,
- die Bereitstellung von ungenutzten, leerstehenden landeskirchlichen Räumlichkeiten für die Unterbringung von Flüchtlingen und das verstärkte Werben in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden diesem Beispiel zu folgen (z.B. Pfarrhäuser, Teilflächen von Gemeindehäusern),

- die Fokussierung übergemeindlicher Einrichtungen auf Unterstützungsangebote (z.B. der Evangelischen Erwachsenenbildung oder der Schulen in evangelischer Trägerschaft beim Spracherwerb); dafür sollten ebenfalls finanzielle Förderungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Vorschriften, die diese Unterstützungsmaßnahmen verhindern würden, darf es nicht geben. Zudem sollte für besondere Fälle eine Antragsmöglichkeit für die Abfrage weiterer finanzieller Mittel geschaffen werden (z.B. Erstaufnahmeeinrichtung im Kirchenkreis - kann nicht über das FAG abgebildet werden).

Das LKA hat diese ersten Überlegungen befürwortet und mitgeteilt, dass das LKA z.z. selbst auch mit der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs befasst ist. Eine Vorstellung des Grobkonzeptes wurde in Aussicht gestellt.

Der LSA hat sich nach Vorlage dieser Konzeption bereiterklärt für diese, für das Land unabsehbare und eilbedürftige Herausforderung, finanzielle Mittel zeitnah noch für das Jahr 2015 ggf. vor der nächsten Tagung der Landessynode Ende November d.J. bereitzustellen und der Landessynode gemeinsam mit dem LKA für weitere Mittel im Jahr 2016 einen Verfahrensvorschlag zu unterbreiten.

Der LSA hat die nachfolgend genannten Ausschüsse der Landessynode gebeten, diese Thematik vordringlich zu beraten und ihm (schriftlich) zu berichten, damit eine zeitnahe finanzielle Unterstützung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen erfolgen kann:

1. Der Finanzausschuss wurde gebeten, die finanzrelevanten Aspekte und das beabsichtigte Verfahren zur Mittelbereitstellung zu prüfen und dabei auch die Möglichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes in Betracht zu ziehen.
2. Der Ausschuss für kirchliche Mitarbeit wurde gebeten, die Möglichkeiten der Abordnung und Freistellung von Mitarbeitenden (Diakone und Diakoninnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen etc.) an Erstaufnahmeeinrichtungen zu klären.
3. Der Bildungsausschuss wurde gebeten, die verschiedenen Möglichkeiten hinsichtlich einer Unterstützung beim Spracherwerb zu prüfen (z.B. könnte jede kirchliche Schule eine Spracherwerbslernklasse einrichten).
4. Der Diakonieausschuss wurde gebeten, die inhaltlichen Fragen zu begleiten.
5. Der Umwelt- und Bauausschuss wurde gebeten, die Gebäudeaspekte zu beraten.

Der LSA hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2015 die Stellungnahmen der synodalen Fachausschüsse gesichtet. Aufgrund der weiter drastisch steigenden Zahlen an Flüchtlingen sowie unter Berücksichtigung der vorgelegten Beschlussempfehlungen des LKA, hat der LSA folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der LSA beschließt für das Haushaltsjahr 2015 die Freigabe von 3 Mio. Euro zur Unterstützung der Flüchtlingsarbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden nach den Maßgaben der örtlichen Verantwortungsträger in der Systematik des FAG und diese Mittel so schnell als möglich den Kirchenkreisen zur Verfügung zu stellen (Teilergebnishaushalt Titel 1000-92200 - Gesamtzuweisung). Eine Rundverfügung (Abteilung 5) wird die Maßnahme erläutern und begleiten.
- b) Der LSA beschließt für das Haushaltsjahr 2015 zur Unterstützung von Flüchtlingsprojekten mit überregionaler und zugleich zentraler Bedeutung bis zu 180 000 Euro für die Koordination und Begleitung von Ehrenamtlichen für Erstaufnahmeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen (Teilergebnishaushalt Titel 1000-21100 - Diakonische und Soziale Arbeit).
- c) Der LSA beschließt für das Haushaltsjahr 2015 die Erhöhung der Mittel für Stellen der Migrations- und Flüchtlingsberatungsdienste in den Kirchenkreisen um 250 000 Euro (Teilergebnishaushalt Titel 1000-21100).
- d) Der LSA beschließt für das Haushaltsjahr 2015 bis zu 500 000 Euro für Bildungs-, Kinder- und Jugendarbeit (Teilergebnishaushalt Titel 1000-11200 - Arbeit mit Kindern, Jugendlichen u. jungen Erwachsenen).

Der LSA dankt den synodalen Ausschüssen an dieser Stelle für die zeitnahe Rückmeldung ihrer Beratungsergebnisse.

Weiterhin hält er es für notwendig, den Dialog auch über kontroverse Themen im öffentlichen Raum zu fördern und aufrechtzuerhalten. Zudem haben LSA und LKA auch Überlegungen anzustellen, wie es über das Jahr 2017 hinaus weitergehen soll. Auf Nachfrage hat das LKA erläutert, dass die im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellten zusätzlichen Mittel (unbürokratisch) auf das nächste Haushaltsjahr übertragbar sein werden. Zudem empfiehlt der LSA der Landessynode für das Haushaltsjahr 2016 weitere Mittel in dem Umfang wie für das Jahr 2015 zur Unterstützung der Flüchtlingsarbeit zur Verfügung zu stellen (vgl. hierzu auch Aktenstück Nr. 11 A, Abschnitt IV., Nr. 3). Da auch diese Mittel aus dem laufenden Haushalt heraus finanziert werden können, (Teilergebnishaushalt Titel 1000-92200) besteht keine Notwendigkeit für einen Nachtragshaushalt. Eine

Beratung dieses Vorschlages soll aus Sicht des LSA im Zusammenhang mit dem Bericht des LKA betr. Arbeit mit Flüchtlingen (Aktenstück Nr. 11 A) erfolgen.

Eine Pressekonferenz zur Flüchtlingsarbeit der hannoverschen Landeskirche hat am 12. Oktober 2015 stattgefunden.

16. Mittelfreigabe für das Projekt "Flüchtlinge in Niedersachsen" an der Evangelischen Akademie Loccum

Das LKA hat den LSA über das Konzept der Tagungsreihe der Evangelischen Akademie Loccum mit dem Titel "Flüchtlinge in Niedersachsen" informiert. Demnach erweitern die Angebote in sinnvoller Weise die bereits bestehenden Angebote der hannoverschen Landeskirche. Für das Haushaltsjahr 2015 wurden im Haushaltsplan bereits 60 000 Euro für die Tagungsreihe mit einem Sperrvermerk eingeplant.

Der LSA hat einer Freigabe der Mittel für die Tagungsreihe der Evangelischen Akademie Loccum in Höhe von 60 000 Euro im Haushaltsjahr 2015 (Teilergebnishaushalt Titel 1000-21100) zugestimmt.

III.

Baufragen

17. Einzelzuweisungen für die Finanzierung von Neubauvorhaben im Haushaltsjahr 2015

Das LKA hat erläutert, dass aktuell fünf Neubauvorhaben von Kirchengemeinden vor bzw. in der Umsetzung stehen. Konkret hat das LKA dem LSA unter der Liste A insgesamt zwei Projekte verschiedener Kirchengemeinden (Wangelist und Langenhagen/Emmaus) vorgelegt, die den landeskirchlichen Vorgaben entsprechen. Dabei handelt es sich jeweils um den Neubau von Gemeindehäusern. Insgesamt werden für diese Projekte Mittel in Höhe von 377 500 Euro bereitgestellt.

Die Liste B enthält zwei Maßnahmen (Springe/Petrus und Kemme), bei denen die von der Landeskirche zugrunde gelegten Höchstflächen für Gemeinderäume überschritten werden. Aufgrund der konkreten Umstände der Einzelfälle soll dennoch eine Zuschussung erfolgen. Der landeskirchliche Finanzierungsanteil bleibt dabei jeweils unter 35 %. Die Förderung der beiden Maßnahmen umfasst zusammen eine Summe von 382 900 Euro.

Die Zuschüsse von insgesamt 760 400 Euro sind durch Mittel des Haushaltsjahres 2015 des Teilergebnishaushaltes Titel 1000-92303 (Investitionszuschüsse an Kirchenkreise/Gemeinden) gedeckt.

Nachrichtlich hat das LKA dem LSA das Neubauvorhaben der Kirchengemeinde Wolfsburg/Lukas (ehemals Heiliggeist-Kirchengemeinde, Paulus-Kirchengemeinde und Kreuz-Kirchengemeinde) vorgestellt. Dabei wurde erläutert, dass die ehemalige Paulus-Kirchengemeinde gemeinsam mit dem Kirchenkreis und der Stadt Wolfsburg eine umfassende Gebäudeplanung aufgestellt hat. Nach Abriss des vorhandenen Gemeinde- und Pfarrhauses und nach Veräußerung des bisherigen Kindergartens soll in Trägerschaft der Kirchengemeinde, finanziert durch die Stadt, ein Kinder- und Familienzentrum errichtet werden. Neben diesem Zentrum soll auch ein kleines Gemeindehaus als Ersatz für das abgerissene Gebäude errichtet werden.

Zum 1. Januar 2015 hat sich die Paulus-Kirchengemeinde mit zwei anderen Kirchengemeinden in Wolfsburg zusammengeschlossen; die Fusion war zunächst für das Jahr 2019 geplant. Problematisch ist hierbei, dass mit den Flächen der anderen beiden Kirchengemeinden Überhänge bestehen, nach denen eine landeskirchliche Beteiligung eigentlich derzeit nicht zulässig wäre. Die Planungen zur Abgabe bzw. zum Abbau der Flächenüberhänge laufen, sind aber noch nicht vollzogen.

Sofern sich eine dauerhafte Abgabe oder Umnutzung der Flächen der anderen beiden Standorte abzeichnet, soll das Vorhaben in der ehemaligen Paulus-Kirchengemeinde möglichst nicht gestoppt werden. Die Landeskirche stellt mit einem Neubau-Zuschuss in Höhe von 294 000 Euro die Spitzenfinanzierung sicher; das entspricht 35 % der anererkennungsfähigen Neubaukosten.

Der LSA hat den in der Liste A und B aufgeführten Neubaumaßnahmen zugestimmt. Hinsichtlich der Problematik mit der ehemaligen Paulus-Kirchengemeinde hat sich der LSA dem vorgenannten Verfahren angeschlossen.

18. Sanierung, Aus- und Umbau des Predigerseminars im Kloster Loccum; Stand der Planungen und weitere Umsetzung von Maßnahmen

Das LKA hat dem LSA anhand einer PowerPoint-Präsentation den aktuellen Stand der Arbeit, die Kostenentwicklung, die geplanten Maßnahmen am Haus 11 sowie die weitere Terminplanung vorgestellt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass der Kostenplan z. z. eingehalten werde und keine neuen Anträge hinsichtlich zusätzlicher Haushaltsmittel vonnöten sind.

Der LSA hat die Ausführungen des LKA zur Kenntnis genommen.

IV.**Personalfragen****19. Gewährung einer Zulage nach § 45 Bundesbesoldungsgesetz an die künftige Studiendirektorin des Predigerseminars Loccum**

Für die Gewährung von Zulagen an Pfarrer und Pfarrerinnen der Landeskirche (PdL) gilt zunächst § 29 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes. Diese Vorschrift hat allerdings eher auf Dauer angelegte Aufgaben mit einer höheren Bewertung im Blick. Die Möglichkeit einer flexiblen Reaktion auf zeitlich befristete Belastungssituationen bietet § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes, der über die Verweisungsbestimmungen im Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz und im Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz auch in der Landeskirche anwendbar ist. Danach kann bei befristeter Übertragung einer herausgehobenen Funktion ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zur Dauer von höchstens fünf Jahren eine nichtruhegehaltsfähige Zulage zu den Bezügen gewährt werden.

Die vom LKA aufgeführten Belastungssituationen, die die erheblich gewachsenen Anforderungen an den Studiendirektor bzw. die künftige Studiendirektorin des Predigerseminars Loccum unterstreichen, sind vom LSA zur Kenntnis genommen worden. Er hat insbesondere in den bis zum Jahr 2018 geplanten Baumaßnahmen eine Rechtfertigung zur Gewährung einer solchen Zulage gesehen. Zu den weiterhin aufgeführten Stichworten hat der LSA angemerkt, dass eine Mehrarbeit nicht durch eine Mehrbesoldung kompensiert werden kann.

Der LSA hat sein Einvernehmen hinsichtlich einer Zulagengewährung nach § 45 Bundesbesoldungsgesetz für die künftige Studiendirektorin mit Wirkung vom 1. März 2016 und für die Dauer von bis zu fünf Jahren hergestellt. Hinsichtlich einer möglichen Verlängerung der Zulage über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus sieht der LSA noch Gesprächsbedarf. Das LKA ist daher um nähere Erläuterungen zu dem erwähnten Bewertungsverfahren für PdL-Stellen gebeten worden. Der LSA sieht die damit verbundene Aufteilung der Pastorenschaft in solche auf bewerteten Stellen und in solche auf unbewerteten Stellen kritisch.

20. Stellenumwandlung bei der Evangelischen Akademie Loccum

Das LKA hat berichtet, dass im Haushaltsplan für die Jahre 2015 und 2016 im PdL-Stellenplan in der Anlage 1 unter der Ziffer 2.1.1 für die Evangelische Akademie Loccum 3,25 Pfarrstellen ausgewiesen sind. Darin enthalten ist eine 0,75-Pfarrstelle für "Religion und Politik in der Migrationsgesellschaft". Diese Stelle steht zur Wiederbesetzung an, nachdem die Stelleninhaberin seit mehr als einem Jahr aufgrund von

Krankheit ausgefallen und nun in den Ruhestand getreten ist. Für die ausgeschriebene 0,75-Pfarrstelle liegen keine Bewerbungen vor, obwohl die Bewerbungsfrist zweimal verlängert wurde und eine bundesweite Ausschreibung erfolgt ist. Ein wesentlicher Grund für die ausgebliebenen Bewerbungen dürfte die Ausschreibung als Teildienststelle sein.

Vor diesem Hintergrund soll die PdL-Stelle für einen befristeten Zeitraum von sechs bis acht Jahren in eine Stelle für eine privatrechtlich anzustellende Person mit einer Eingruppierung nach TV-L 14 (wie die anderen Studienleitungen) umgewandelt werden. Für den landeskirchlichen Stellenplan würde dies bedeuten, dass eine 0,75-PdL-Stelle für den Zeitraum der Umwandlung unbesetzt bliebe. Im Teilergebnishaushalt Titel 1000-52200 (Ev. Akademie Loccum) erfolgt eine Überschreitung des Ansatzes um die Personalkosten für die Stelle einer Studienleitung mit Entgeltgruppe 14 TV-L.

Dem LSA wurde berichtet, dass das LKA beabsichtige, die Stelle für eine privatrechtlich anzustellende Person im Umfang einer ganzen Stelle auszuschreiben und zu besetzen. Der Mehraufwand für eine 100-%-Stelle nach TV-L 14 gegenüber einer 0,75-PdL-Stelle beträgt ca. 7 000 Euro pro Jahr.

Der LSA hat einer befristeten Umwandlung der 0,75-PdL-Stelle für "Religion und Politik in der Migrationsgesellschaft" für die Evangelische Akademie Loccum in eine volle Stelle für eine privatrechtlich anzustellende Person für sechs bis acht Jahre zugestimmt. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Stelle hat der LSA sein Einverständnis dazu erklärt, dass die zu erwartenden Mehrkosten in Höhe von ca. 7 000 Euro pro Jahr für den laufenden Haushalt der Jahre 2015 und 2016 unter dem Hinweis auf die Ersparnis bei den Kosten der PdL aus Verstärkungsmitteln erfolgt. Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung aller budgetierten landeskirchlichen Einrichtungen ist im Rahmen der Haushaltsberatungen für die Jahre ab 2017 jedoch zu beraten, ob diese Mehrkosten über eine Ausweitung des Budgets für die Evangelische Akademie Loccum zu finanzieren sind.

21. Errichtung von bis zu 15 weiteren Kirchenbeamtenstellen für die evangelischen Schulen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2015/2016

Das LKA hat berichtet, dass durch das ergangene Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg, das die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung für Gymnasiallehrkräfte von 23,5 auf 24,5 Stunden pro Woche für rechtlich nicht zulässig erklärte, die Landesregierung nun schnellstmöglich 740 neue Landesbeamtenstellen schaffen und besetzen muss.

Das LKA musste feststellen, dass gymnasiale Lehrkräfte, die bereits an evangelischen Schulen sind bzw. zum 1. August 2015 kommen wollten, von Gymnasien oder der Landesschulbehörde eine Landesbeamtenstelle angeboten bekommen haben, was insbesondere für privatrechtlich angestellte Lehrkräfte attraktiv ist. Es werde daher befürchtet, dass bis zu 27 Lehrkräfte die evangelischen Schulen verlassen werden. Aktuell haben bereits acht Lehrkräfte Landesbeamtenstellen angenommen und die evangelischen Schulen verlassen. Dies gefährdet nach Ansicht des LKA massiv die Unterrichtsversorgung.

In einem Gespräch mit der zuständigen Kultusministerin wurde diese gebeten, der hannoverschen Landeskirche 27 Landesbeamtenstellen bis spätestens 1. Februar 2016 zur Verfügung zu stellen. Hierauf hat es vonseiten des Nds. Kultusministeriums keine hinreichende Antwort gegeben. Daher sei nach Ansicht des LKA dringender Handlungsbedarf gegeben. So könne mit Kirchenbeamtenstellen besser erreicht werden, Lehrkräfte zu halten, ohne den Weg zu verlassen, diese auch zu einem späteren Zeitpunkt in den Landesbeamtendienst zu überführen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wurde erläutert, dass die Landeskirche vom Land Niedersachsen die volle Personalkostenrefinanzierung (außer für die Schule in Dassel) nach § 155 des Nds. Schulgesetzes, dazu 30 % der Versorgungsbeiträge erhält. Dies ergebe eine Finanzierungslücke von rd. 7 800 Euro pro Stelle; bei zehn Stellen wären dies 78 000 Euro pro Jahr. Sofern die Lehrkräfte später in den Landesdienst wechseln, bleibt das Geld in der Versorgungskasse.

Der LSA hat nach erfolgter Aussprache der Errichtung von bis zu 15 Kirchenbeamtenstellen für die evangelischen Schulen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2015/2016 zugestimmt.

V.

Öffentlichkeitsfragen

22. Mitgliederkommunikation

Der landeskirchliche Pressesprecher hat über den teilweise massiven Widerstand (u.a. ganzer Gremien) gegen die beabsichtigte Briefaktion des Herrn Landesbischofs an alle Kirchenmitglieder der hannoverschen Landeskirche berichtet und mitgeteilt, dass der Herr Landesbischof daher beabsichtige, das ursprüngliche Vorhaben zunächst zurückzustellen.

Der LSA hat zugestimmt, dass das Projekt angesichts der teilweise kritischen Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiter verfolgt werden soll. Vor diesem Hintergrund hat er die Pressestelle gebeten, dies gemeinsam im Namen von Kolleg, Landesbischof und Landessynodalausschuss zeitnah in die Kirchenkreise zu kommunizieren.

23. Kommunikationskonzept für die hannoverschen Landeskirche

Der LSA hat sich das Kommunikationskonzept für die hannoversche Landeskirche vom Geschäftsführer der Firma aserto erläutern lassen. Inhaltlich wird auf die Berichte des LKA und des Öffentlichkeitsausschusses sowie die Präsentation der Firma aserto während der V. Tagung verwiesen (vgl. Aktenstücke Nr. 22 A und Nr. 22 B).

Der LSA begrüßt ausdrücklich den Vorschlag der Firma aserto im Rahmen des Konzeptes über das Jahr 2016 hinaus keine weiteren Haushaltsmittel zur Mitfinanzierung der Evangelischen Zeitung zur Verfügung zu stellen und sieht sich damit in seiner gleichlautenden Empfehlung vom Frühjahr d.J. (vgl. LSA-Tätigkeitsbericht zur IV. Tagung der 25. Landessynode) bestätigt.

VI.

Anträge und Eingaben

24. Evaluation des Zusammenschlusses von Kirchenkreisämtern

Dem LSA sind vom Präsidenten der Landessynode die nachfolgenden zwei Anträge und eine Eingabe betr. Evaluation des Zusammenschlusses von Kirchenkreisämtern im vereinfachten Verfahren gemäß § 43 Absatz 3 bzw. § 51 Absatz 2 der Geschäftsordnung als Material überwiesen worden:

1. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg vom 10. Juni 2015
2. Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Verden vom 22. September 2015
3. Eingabe des Verbandsvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden vom 16. September 2015

LSA und LKA haben in einem ersten gemeinsamen Austausch zunächst die zunehmende Diskrepanz zwischen der Verminderung der zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel und dem daraus resultierenden Kürzungsbedarf im

Gemeindebereich einerseits und den zusätzlichen Aufgaben und steigenden Verwaltungskosten andererseits erörtert.

Dem LSA scheint es dringend geboten sich der in den Anträgen und der Eingabe geschilderten Problematik grundsätzlich anzunehmen. Der LSA hat deshalb das LKA gebeten, sich zu dieser Problematik zu positionieren und dem LSA im Frühjahr 2016 entsprechend zu berichten, damit gemeinsam ein möglicher Veränderungsprozess angeschoben werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ziffer 26 dieses Tätigkeitsberichtes verwiesen.

25. Kommunikationskonzept der hannoverschen Landeskirche

Dem LSA ist vom Präsidenten der Landessynode ein Antrag des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Hittfeld vom 8. Juli 2015 betr. Kommunikationskonzept der hannoverschen Landeskirche im vereinfachten Verfahren gemäß § 43 Absatz 3 der Geschäftsordnung als Material überwiesen worden. In dem Antrag wird insbesondere auf das Aktenstück Nr. 37 und die darin beschriebene direkte Mitgliederkommunikation mittels Brief kritisch eingegangen.

Der LSA hat den Antrag des Kirchenkreistages Hittfeld zur Kenntnis genommen. Da die beabsichtigte Briefaktion des Herrn Landesbischofs gegenwärtig nicht weiter verfolgt wird (vgl. Ziffer 22), sieht der LSA keine Notwendigkeit tiefer in die Beratungen dieses Antrages einzusteigen. Die in dem Antrag genannten Aspekte sind zudem im Rahmen der Beratungen zum Kommunikationskonzept für die hannoversche Landeskirche berücksichtigt worden.

VII. Sonstiges

26. Bildung einer Steuerungsgruppe für ein Projekt zur Ermittlung von Referenzwerten für die Personalbemessung in Kirchenämtern

Der LSA ist vom LKA angefragt worden, ob er ein LSA-Mitglied oder ein Mitglied des Schwerpunkteausschusses in die Steuerungsgruppe für ein Projekt zur Ermittlung von Referenzwerten für die Personalbemessung in Kirchenämtern entsenden möchte.

Der LSA hat die dargestellte Zusammensetzung der Steuerungsgruppe kritisch hinterfragt, da er vor allem das synodale Element deutlich unterrepräsentiert findet. Im Gespräch mit dem LKA wurde sich schließlich darauf verständigt, dass

insgesamt zwei Mitglieder des Schwerpunktausschusses für diese Steuerungsgruppe benannt werden sollen. Die Wahlen hierzu finden noch in dieser Tagung statt.

27. Disziplinarmaßnahmen

Aus aktuellem Anlass hat sich der LSA mit dem Disziplinarrecht der EKD und dem Umgang mit betroffenen Mitarbeitenden befasst.

Der LSA hat den Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und den Rechtsausschuss gebeten zu prüfen, ob das Disziplinarrecht in seiner Anwendung für die Betroffenen immer ausreichend verständlich ist und ob z.B. die Hinweise zur Rechtsberatung einschließlich einer evtl. Übernahme von Anwaltskosten hinreichend beschrieben sind. Die Ausschüsse sind gebeten worden dem LSA nach Abschluss der Beratungen entsprechend zu berichten.

Bei der Einbringung des Aktenstückes soll voraussichtlich auf Folgendes näher eingegangen werden:

- Diakonische Dienste Hannover GmbH (Ziffer 14)
- Aktuelle Flüchtlingssituation (Ziffer 15)
- Evaluation des Zusammenschlusses von Kirchenkreisämtern (Ziffer 24)

Surborg
Vorsitzender